

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Anordnung der Reichskulturkammer

#### Inkraftsetzung von Anordnungen der Reichskulturkammer in den eingegliederten Ostgebieten

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten vom 29. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2507) ordne ich folgendes an:

Mit der Veröffentlichung dieser Anordnung im »Völkischen Beobachter« treten in den eingegliederten Ostgebieten folgende Anordnungen der Reichskulturkammer in Kraft:

1. Die Anordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig vom 20. September 1935 (abgedruckt im »Völkischen Beobachter« vom 27. September 1935),
2. die Anordnung über Berufsbezeichnungen vom 9. Dezember 1935 (abgedruckt im »Völkischen Beobachter« vom 12. Dezember 1935),
3. die Anordnung über die Teilnahme von Juden an Darbietungen der deutschen Kultur vom 12. November 1938 (abgedruckt im »Völkischen Beobachter« vom 14. November 1938).

Berlin, den 30. Januar 1940

Der Präsident der Reichskulturkammer

gez. Dr. Goebbels

Anmerkung der Schriftleitung: Die Anordnung ist im »Völkischen Beobachter« vom 2. Februar 1940 veröffentlicht. — Die »An-

ordnung betr. Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei in Leipzig« ist zuletzt im Börsenblatt Nr. 262 vom 10. November 1938 abgedruckt, an der gleichen Stelle die »Anordnung über Berufsbezeichnungen«.

### Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel

#### Reichsschul-Lehrgänge (Wiederholt aus Nr. 27)

Die ersten diesjährigen Reichsschul-Lehrgänge sind besetzt und geschlossen. Im April-Lehrgang (26. März bis 18. April) sind noch zwei Plätze frei. Etwaige Anmeldungen dazu müssen umgehend erfolgen. Die Termine der anschließenden Lehrgänge bis zu den großen Ferien sind wie folgt festgesetzt:

- I. Mai-Lehrgang: 23. April bis 16. Mai,
- II. Mai-Lehrgang: 20. Mai bis 11. Juni,
- Juni-Lehrgang: 13. Juni bis 6. Juli.

Der I. Mai-Lehrgang ist bereits einberufen. Es können dazu infolgedessen nur noch wenige Anmeldungen Berücksichtigung finden. Sie sind schnellstens an die Verwaltungsstelle der Reichsschule beim Börsenverein, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, zu richten. Ebenso erbittet die Verwaltungsstelle beschleunigt Anmeldungen für den II. Mai- und den Juni-Lehrgang, da der erstere bereits in Kürze zusammengestellt wird. In Frage kommen für diese Lehrgänge die Lehrlinge, die in der Zeit vom 1. April bis Ende dieses Jahres auslernen. In Sonderfällen können auch schon Lehrlinge zugelassen werden, die erst Anfang 1941 ihre Lehre beenden.

Leipzig, den 30. Januar 1940

Thulle

## Das gute, alte Buch\*)

Wenn das liebenswürdige Schlagwort von der »guten alten Zeit« auch längst in seiner Fragwürdigkeit durchschaut worden ist, so gilt um so mehr das weniger landläufige Wort vom guten, alten Buch. Mit Recht hat daher der Präsident der Reichsschrifttumskammer, Hanns Johst, vor einiger Zeit bei einer besonderen Gelegenheit dazu aufgerufen, nicht dem Göhendienst an der Neuererscheinung zu verfallen und statt dessen die Alterserscheinung, wie er es nannte, gleichberechtigt neben das alljährlich und allmonatlich neu herauskommende Buch zu stellen. Als einen Göhendienst durfte man die sonst mit dem Wort »Novitätenfimmel« gekennzeichnete Art und Weise des übermäßigen Wichtignehmens der Neuererscheinung ruhig bezeichnen. Wenn in dieser Hinsicht auch seit der Machtübernahme vieles besser geworden ist, so ist es doch nicht überflüssig, gelegentlich einmal wieder darauf hinzuweisen, daß es verkehrt wäre, neben dem neuen Buch das gute, alte Buch zu vergessen, weil wir uns dadurch ja selbst um die unvergänglichen Kulturwerte berauben würden,

\*) Der hier abgedruckte Aufsatz wird demnächst von der Geschäftsstelle des Börsenvereins an eine größere Reihe von deutschen Tageszeitungen gegeben werden. Es ist anzunehmen, daß der Aufsatz auf das bücherlaufende Publikum die erwartete Wirkung tun wird. Wir veröffentlichen den Aufsatz daher zunächst im Börsenblatt, um den Buchhandel darauf aufmerksam zu machen, denn das gute, alte Buch wird sicher in der nächsten Zeit eine stärkere Rolle im Buchhandel spielen als bisher.

die darin verborgen liegen. Völlig unmöglich aber ist es, etwa ein schlechtes oder nur durchschnittlich gutes neues Buch einem wertvollen alten Buch nur deshalb vorzuziehen, weil es eben neu ist.

Wir wollen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und nun etwa einen Kampf gegen die Neuererscheinung starten. Damit wäre ja auch niemandem gedient, denn die Neuererscheinung stellt, wenn in den letzten Jahren vielleicht auch etwas zuviel des Guten auf diesem Gebiet getan worden ist, eine natürliche Wachstumserscheinung des geistigen Lebens dar, die keiner besonderen Rechtfertigung bedarf. Da wir aber nicht nur aus uns selbst leben, sondern auch Söhne und Enkel sind, die ein Ahnenerbe zu verwalten haben, so ergibt sich ganz von selbst die Forderung, über dem Neuen, was um uns herum aufwächst, nicht jene unvergänglichen Werte zu vernachlässigen, die in vergangenen Zeiten gewachsen und von früheren Geschlechtern geschaffen worden sind. Aber noch immer ist es so, daß das, was auf dem Gebiete der bildenden Kunst etwa eine Selbstverständlichkeit ist, beim Schrifttum der besonderen Bewußtmachung bedarf. Deshalb halten wir es für unsere Pflicht, gerade in der jetzigen Zeit wieder einmal ein warmes Wort für das gute, alte Buch einzulegen.

Das vergangene Weihnachtsfest hat das Buch in eine Stellung gerückt, die man ihm trotz hochgespannter Erwartungen nicht vorauszusagen gewagt hätte. Jahr um Jahr haben sich seit